

Dringliche Entscheidung

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat Januar 2021 aufgrund des § 1 Abs. 11 der Coronabetreuungsverordnung vom 07. Januar 2021

Sachdarstellung

Aufgrund der o. g. Verordnungslage ist neben dem Präsenzunterricht auch die reguläre Schulbetreuung in der Zeit vom 11. bis zum 31. Januar 2021 untersagt. Die Kinderbetreuung soll aufgrund der Infektionslage nach Möglichkeit zuhause erfolgen.

Um die Eltern in der Corona-Krise finanziell zu entlasten, soll auf den Einzug der Elternbeiträge für die Schulbetreuung verzichtet werden. Die kommunalen Spitzenverbände aus NRW haben ihre Zustimmung zur Übernahme des hälftigen Beitragsausfalls für Januar 2021 signalisiert. Das Ministerium für Schule und Bildung hat ebenfalls entsprechende Mittel zur Finanzierung aus dem Corona-Rettungspaket angemeldet.

Auf Grundlage der Sollstellung für den Monat Januar 2021 ist mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt 51.827 € zu rechnen. Dieser teilt sich wie folgt auf:

a)	Offene Ganztagschule	23.675,00 €
b)	Essensgeld (OGS)	19.272,00 €
c)	Schule Plus	8.880,00 €

Das v. g. Essensgeld wird nach Einzug an den Träger des Offenen Ganztags zur Finanzierung der Mittagverpflegung weitergeleitet. Für den Monat Januar wird diese Weiterleitung nicht erfolgen. Der Verzicht auf den Einzug ist somit kostenneutral.

Es wird davon ausgegangen, dass vom Land die Hälfte des Beitragsausfalls für den Monat Januar 2021 übernommen und an die Kommune erstattet wird. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung ergibt sich für den städt. Haushalt ein Mindereintrag von insgesamt 16.277,50 €, der sich aus nachfolgenden Teilbeträgen zusammensetzt:

a)	Offene Ganztagschule	11.837,50 €
b)	Schule Plus	4.440,00 €

Dieser Minderertrag kann zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb des Budgets voraussichtlich gedeckt werden. Für den Fall einer Aufstellung eines Nachtrags werden diese Mindereinnahmen berücksichtigt.

Abweichend vom Verbot der schulischen Nutzung in der Zeit vom 11. bis 31. Januar 2021 wurden die Schulen aufgefordert, ein schulisches Betreuungsangebot (Notbetreuung) für alle Schülerinnen und Schüler einzurichten, die nach Erklärung der Eltern nicht zuhause betreut werden können (§ 1 Abs. 11 Satz 2 ff. CoronaBetrVO).

Begründung der Dringlichkeit:

Die Beschlussfassung über den Verzicht von Elternbeiträgen obliegt dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein.

Gem. § 60 Abs. 1 entscheidet der Hauptausschuss in **Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen**. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem

Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2). Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW sind erfüllt.

Aufgrund der erforderlichen Verwaltungsabläufe, die bei der Beitragserhebung zu beachten sind, ist eine kurzfristige Entscheidung über den Verzicht der Forderungen erforderlich.

Diese Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Dringliche Entscheidung:

Aufgrund des pandemiebedingten Aussetzens des Präsenzunterrichts und der regulären Schulbetreuung verzichtet die Stadt Emmerich am Rhein auf den Einzug der Elternbeiträge für die Schulbetreuung im Monat Januar 2021.

Emmerich am Rhein, den 13. Januar 2021


Peter Hinze
Bürgermeister


Elisabeth Braun
Ratsmitglied
Vorsitzende des SchuLA


Christopher Papendorf
Ratsmitglied
stellvertr. Vors. SchuLA